Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1975 Ausgegeben am 26. Feber 1975 6. Stück

8. Gesetz: Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz; Änderung.

8.

Gesetz vom 12. Dezember 1974, mit dem das Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 17. Juni 1955, LBGl. für Wien Nr. 13, betreffend die Fremdenverkehrsförderung in Wien, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 21/1962, 4/1964, 18/1969 und 12/1973 wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„Aufgaben des Verbandes

§ 3. (1) Der Verband hat die Aufgabe, den Fremdenverkehr in Wien zu fördern sowie die Interessen des Landes Wien auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs wahrzunehmen. Im Falle der Gegenseitigkeit unterstützt er auch Fremdenverkehrsförderungsmaßnahmen anderer Gebietskörperschaften.

(2) Dem Verband obliegen insbesondere:

a) die Fremdenverkehrswerbung;

b) die Mitwirkung bei allen den Fremdenverkehr erheblich berührenden Maßnahmen des Magistrats;

c) die Mitwirkung bei der Vorsorge für zeitgemäße Fremdenverkehrseinrichtungen;

d) die Förderung und Durchführung einschlägiger gesellschaftlicher Veranstaltungen;

e) die Förderung des Verständnisses der Bevölkerung für den Fremdenverkehr."

2. § 4 lit. c hat zu lauten:

„c) der Generalsekretär, der den Titel Landesfremdenverkehrsdirektor für Wien führt;"

3. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Fremdenverkehrskommission setzt sich aus dem Präsidenten und dreizehn Mitgliedern zusammen. Die dreizehn Mitglieder werden von der Wiener Landesregierung jeweils auf die Dauer der Wahlperiode des Wiener Gemeinderates auf Grund von Vorschlägen der im Stadtsenat vertretenen politischen Parteien bestellt, wovon drei Mitglieder auf Vorschlag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, ein Mitglied auf Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien und ein Mitglied auf Vorschlag der Wiener Landwirtschaftskammer zu bestellen sind. Die Mitglieder üben ihre Funktion bis zur Bestellung ihrer Nachfolger aus."

4. § 14 hat zu lauten:

„Sätze der Ortstaxe

§ 14. Die Ortstaxe beträgt je Person und Beherbergung für höchstens 24 Stunden bei einem Beherbergungsentgelt

a)	bis zu	50 S			2 S
b)	über	50 S	bis zu	100 S	3 S
c)	über	100 S	bis zu	150 S	4 S
d)	über	150 S	bis zu	300 S	6 S
e)	über	300 S	bis zu	400 S	8 S
f)	über	400 S	bis zu	500 S	9 S
g)	über	500 S	bis zu	600 S	10 S
h)	über	600 S	bis zu	700 S	12 S
i)	über	700 S	bis zu	800 S	13 S
j)	über	800 S	bis zu	900 S	14 S
k)	über	900 S	bis zu	1000 S	15 S
l)	über	1000 S			18 S."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Der Landeshauptmann: **Gratz**

Der Landesamtsdirektor: **Ertl**

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, III, Rennweg 12a. Verkaufspreis 2·— S.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei